

Verwaltungsvorschrift für die Nummerierung von Gebäuden oder bebauten Grundstücken in der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern vom 12. November 1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel vom 20. November 1997 wird die nachstehende Verwaltungsvorschrift erlassen.

1. Zuständigkeiten

Die Festsetzung und Zuteilung der Hausnummern erfolgt durch das Kataster- und Vermessungsamt. Das ordnungsgemäße Anbringen der erstmalig zugeteilten Hausnummer wird durch das Bauaufsichtsamt bei der Gebrauchsabnahme geprüft. Bei Umnummerierungen wird das Anbringen der neuen Hausnummer durch den Außendienst des Kataster- und Vermessungsamtes überwacht. Die Durchsetzung evtl. Zwangsmaßnahmen wird durch das Kataster- und Vermessungsamt durchgeführt.

2. Verfahren

2.1 Bei Gebäuden mit nicht festgesetzten Hausnummern oder bei Neubauten werden die Hausnummern auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Bevollmächtigten festgesetzt und gebührenpflichtig bekannt gegeben. Bei Umnummerierungen erhalten die Grundstückseigentümer einen schriftlichen Bescheid.

2.2. Von der erfolgten Neu- bzw. Umnummerierung ist folgenden Ämtern und Dienststellen Kenntnis zu geben:

Ordnungsamt, zusätzlich SG Einwohnermeldebehörde
Hauptamt, SG Statistik und Wahlen
Bauaufsichtsamt
Amt für Soziales und Wohnen
Kämmerei und Steueramt, Sachgebiet Steuern
Finanzamt, Bewertungsstelle
Post AG, ZSPL Brandenburg

3. Nummerierungsgrundsätze

- 3.1 Hausnummern dienen der Kennzeichnung von Gebäuden. Unbebaute Grundstücke werden nicht nummeriert. Werden unbebaute Grundstücke einer Bebauung zugeführt, so ist im Baugenehmigungsverfahren eine Hausnummer zu beantragen. Für unbebaute Flächen an Straßen und Plätzen ist für eine Frontbreite, die den bereits bebauten Grundstücken entspricht, jeweils eine Hausnummer freizuhalten.
- 3.2 Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit einer eigenen Hausnummer zu bezeichnen. Befinden sich mehrere zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, erhält jedes eine eigene Hausnummer.
- 3.3 Bei Wohnhäusern mit mehreren Eingängen bzw. Treppenhäusern, zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine besondere Hausnummer.
- 3.4 Die zur gemeinsamen Nutzung durch eine Arbeitsstätte bestimmten Baulichkeiten auf einem Grundstück, sowie öffentliche und private geschlossene baulichen Anlagen (Fabriken, Krankenhäuser, Schulen, Kasernen, Wohnlager u.a.) werden unter einer Hausnummer erfasst. Nummeriert wird der Eingang zur Hauptverwaltung. Das gleiche gilt für die einem Wohn- und Geschäftsgebäude zugeordneten Wirtschafts- und Garagengebäude auf einem Grundstück.
- 3.5 Parkhäusern, Tankstellen, Bahnhöfen, Kirchen, Wochenendhäusern, Sportanlagen, Kiosken und dergleichen werden ebenfalls Hausnummern zugeteilt.
- 3.6 Als Hausnummern sind nur ganze Zahlen zulässig. Sie sollen durch Großbuchstaben bei Bedarf ergänzt werden.
- 3.7 Die Nummerierung von Hintergebäuden richtet sich nach den allgemeinen Nummerierungsgrundsätzen.

4. Umnummerierungen

4.1 Umnummerierungen sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Sie sind nur dann durchzuführen, wenn

- Straßenneu- und -umbenennungen es erfordern,
- die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und zu Verwirrung führen kann,
- Umbauten eine andere Nummerierung erforderlich machen, z.B. Verlegung des Einganges,
- Neubauten nicht mehr in die vorhandene Nummerierung eingegliedert werden können.

5. Zuordnung der Gebäude zu Straßen und Plätzen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die Nummerierung der Häuser an Straßen erfolgt in wechselseitiger Nummernfolge, so dass die ungeraden Hausnummern auf der linken, die geraden auf der rechten Straßenseite liegen. Dabei ist zu beachten, dass der ungeraden möglichst die folgende gerade Zahl gegenüberliegt. Bei größeren Lücken (Freiflächen, Straßeneinmündungen, langen Häuserfronten) ist die laufende Zahlenfolge zu unterbrechen und mit der Zahl fortzusetzen, die der gegenüberliegenden Hausnummer entspricht.

5.1.2 Für einseitig bebaute Straßen werden entweder gerade oder ungerade Hausnummern festgesetzt.

5.1.3 Die Nummerierung neuer Straßenzüge beginnt in der Regel an dem der Stadtmitte zugekehrtem Straßenstück. In Neubaugebieten werden abgehende Straßen stets von der Sammelstraße aus nummeriert. Sackgassen mit eigener Straßenbezeichnung sind von der Straße aus, von der sie abgehen, zu nummerieren.

5.1.4 Gebäude, die einem Platz zugeordnet sind, werden fortlaufend im Uhrzeigersinn nummeriert, und zwar beginnend an der Straßeneinmündung, die der Stadtmitte am nächsten liegt.

5.2 Die Zuordnung der Gebäude im Einzelfall

5.2.1 Die Zuordnung der Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge richtet sich grundsätzlich nach der Lage des Haupteinganges des Gebäudes.

5.2.2 Ein Eckhaus wird der Straße zugeordnet, an der sein Haupteingang liegt. Sind in dem Teil eines Eckhauses, der keinen nummerierten Hauseingang hat, über die Ecke hinaus Ladenlokale oder Praxen mit Nebeneingängen vorhanden, kann für jeden Nebeneingang dieser Hausfront eine Nummer mit der anderen Straßenbezeichnung vergeben werden.

5.2.3 Gebäude an Stichstraßen oder Wohnwegen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind. Dabei ist folgendes zu beachten:

5.2.3.1 Stichstraßen oder Wohnwege, die nur von einer Straße aus zugänglich und ein- oder zweiseitig bebaut sind, werden fortlaufend gerade oder ungerade nummeriert.

5.2.3.2 Bei Wohnwegen, die zwei Straßen miteinander verbinden, sind alle Hausnummern möglichst einer Straße zuzuordnen. Wenn topographisch sichtbare Unterbrechungen vorhanden sind, ist zur nächstliegenden Straße zu nummerieren. Innerhalb eines Häuserblocks soll keine Trennung erfolgen.

5.2.4 Bei Gebäuden deren Zugänge in mehreren Ebenen liegen, erhält der an der Fahrstraße gelegene Hauptzugang die Hausnummer. Sind Ladenlokale oder Praxen in einer anderen Ebene direkt zugänglich (separater Eingang) kann jeder Nebeneingang eine eigene Hausnummer mit der Straßenbezeichnung dieser Ebene erhalten.

5.2.5 Neben- und Ladeneingänge, Praxen u.a. erhalten normalerweise keine eigene Hausnummer.

6. Wegfall von Hausnummern

Wird ein Gebäude abgebrochen, bleibt die Hausnummer bis zum Wiederaufbau als Lagebezeichnung erhalten und wird danach wieder verwendet. Jedoch muss die Hausnummer neu festgesetzt werden.